

Schutzkonzept des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC



Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel	2
Schritt 1 - Ansprechpartner.....	3
Schritt 2 - Verhaltensregeln	4
Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung.....	5
Schritt 4 - Kooperationen	7
Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit	8
Schritt 6 - Ehrenkodex	9
Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis	9
Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall	12
Schritt 9 Beschwerdemanagement & Krisenintervention	13



Präambel

Informationen und Statistiken

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nacheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter oder interpersoneller Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter und interpersoneller Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und der DMSB sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter und interpersoneller Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der dmsj und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Schritt 1 - Ansprechpartner

Der MSC Heeren Werve verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Mit Beschluss vom 01.02.2025 wurde diese Ansprechperson in der Satzung zum Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen. Idealerweise besetzt der MSC Heeren Werve die Rolle der Ansprechperson mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Die Ansprechpersonen des MSC Heeren Werve sind:

Vorname, Nachname:	Anna Lena Trohl Walocha	Olaf Trohl
Telefonnummer:	+49176-23626610	+49152-03662331
E-Mail:	anna.trohl@icloud.com	olaf.t@msc-heeren-werke.de
Adresse:	Von der Becken Str. 28 59174 Kamen	Friedhofstr.15 59174 Kamen

WICHTIG: An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner/-innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Vertrauensperson des MSC Heeren Werve in der Regel zuständig?

Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des MSC Heeren Werve
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpartnerin:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des MSC Heeren Werve werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Sexuelle Gewalt innerhalb des MSC Heeren Werve gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

Schritt 2 - Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des MSC Heeren Werve stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre - überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des MSC Heeren Werve unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle/Trainingsplatz verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle/Trainingsplatz bleiben.
5. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Wird durch die Übungsleiter nicht angeboten da bei allen Trainings oder auch Wettbewerben die Eltern/Erziehungsberechtigten anwesend sind.
6. Vereinsfahrten: Werden vom Verein nicht angeboten da wir bevorzugen das die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinder und Jugendlichen begleiten.
7. Übernachtungssituation: Kinder/ Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern.
8. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern/Erziehungsberechtigte).
9. Trösten eines Kindes: Anfrage des Erwachsenen: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
10. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“
11. Bevor die Übungsleiter ein Kind/Jugendlichen anfasst oder Hilfestellung geben, wird gefragt ob das Kind/Jugendlicher dies auch wünscht.

Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt und interpersonelle Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen des MSC Heeren Werve und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder/ Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Jedes neue Mitglied wird ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Die Kontaktpersonen des MSC Heeren Werve waren bei der vom Landessportbund organisierten Tagesveranstaltung „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ dabei.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung.

Alle Mitarbeitenden nehmen an regelmäßigen Schulungen und Fortbildungen teil (mind. 1 Jahr). Wir vermitteln dabei Wissen über präventive und intervenierende Maßnahmen in Verdachtsfällen. Wenn wir das Gefühl haben, dass wir mit den Schulungen allein nicht weiterkommen, holen wir uns professionelle Unterstützung.



Anmeldeformular (Kopiervorlage)

Thema: Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Fax 02 03 73 81 - 3751

Bitte für jede einzelne Veranstaltung ein Anmeldeformular einreichen!

• **Angebot:**

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| Informationsveranstaltung | ☐ |
| Fachvortrag | ☐ |
| KURZ UND GUT – Seminar | ☐ |
| Mitarbeiter/-innen-Fortbildung | ☐ |
| Bitte Antrag für Beratung zuschicken | ☐ |

Zielgruppe: Jugendbetreuer/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen ☐
Vereinsmanager/innen, Vorstände ☐

Wochentag, Datum, Uhrzeit (von – bis): _____

Veranstaltungsort _____
(Bezeichnung und Adresse, z. B. Vereinsheim TuS Schlau, Seminarstr. 1, 54321 Entenhausen)

Voraussichtliche maximale Teilnehmer/innen-Zahl: _____

Kontaktadresse und -person:

SSB/KSB/FV/QZ: _____

Ansprechpartner/in für die Organisation/Durchführung: _____

Tel.-Nr. (tagsüber) und Handy-Nr.: _____

Fax-Nr. und E-Mail-Adresse: _____

Postadresse (kein Postfach!): _____

Landkreis des Veranstaltungsortes (= Kfz-Kennzeichen, bitte unbedingt angeben!):

Schritt 4 - Kooperationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Engagierten und insbesondere der Ansprechperson des MSC Heeren Werve, telefonisch zur Seite stehen können. Wenn zuvor eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde, dann gibt es einerseits einen klaren Ansprechpartner für den MSC Heeren Werve und andererseits wissen die Organisationen, mit denen die Vereinbarung beschlossen wurde, dass der MSC Heeren Werve sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Der MSC Heeren Werve ist am 05.05.2014 mit dem Jugendamt der Stadt Kamen eine Kooperation eingegangen. Laut dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der MSC Heeren Werve zu folgenden Punkten:

1. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu Schützen und zu wahren.
2. Die Körperliche und Geistige Unversehrtheit zu Schützen und zu achten.
3. Das miteinander zu fördern

Außerdem hat der MSC Heeren Werve und seine Vertrauenspersonen beim Jugendamt und beim KSB Unna professionelle Ansprechpartner, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Berater zur Seite stehen.

Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der MSC Heeren Werve es als notwendig an, auf das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Tageszeitungen und Zeitschriften angestrebt, in denen durch Artikel o.ä. das Thema hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden soll. Zusätzlich bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen

Schritt 6 - Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige im MSC Heeren Werve unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis

Der MSC Heeren Werve verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Alle Personen im Verein müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

Dies wird alle 2 Jahre bei Übungsleiter*innen/Trainer*innen verlangt.

Alle 3 Jahre bei allen weiteren im Verein tätigen Personen Die Einsichtnahme erfolgt durch den 1.

Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Die Einsichtnahme erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände,

die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder

Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anschreiben für das Einwohnermeldeamt:



Vereinsadresse

Anrede

Ihr Ansprechpartner:
Olaf Trohl

Tel.: 0152-03662331

E-Mail Ansprechpartner
Olaf.t@msc-heeren-
werve.de
Kamen, Datum

Postfach1208
59155 Kamen

Bescheinigung

**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Vorname Nachname

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, der für uns ehrenamtlich tätig sein wird.

Vorname Nachname (Ansprechpartner)

Vereinsname

Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall

Der MSC Heeren Werve verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte man die Person die Geschädigte wurde schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen Handeln“.

Das bedeutet beim MSC Heeren Werve im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Kontakt zu einer MSC Heeren Werve – Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.

Vertrauensperson 1:

Anna Lena Trohl - Walocha

Vertrauensperson 2

Olaf Trohl

- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den Verdächtigen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

Akuter Notfall beim MSC Heeren Werve:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des MSC Heeren Werve informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Geschädigten die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des MSC Heeren Werve informiert.

Telefonische Meldung beim MSC Heeren Werve:

Gehen beim MSC Heeren Werve telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die Vertrauensperson des Kreises Unna oder dem Jugendamt.

Oder:

Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.
E-Mail: info@kinderschutzbund-kreisunna.de
Telefon: (02303) 15901

HANDLUNGSSCHRITTE – VERDACHT AUF AKUTE GEFÄHRDUNG AUS VEREINSSICHT

Indikatoren für eine akute Kindeswohlgefährdung

- Wird/ ist eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet?
- Liegen augenscheinliche Verletzungen vor, die auf Misshandlung/ Missbrauch hindeuten?
- Wird kein regelmäßiges/ geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit gewährleistet?
- Wird/ Ist eine existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse nicht gewährleistet (z. B. Essen/Trinken, Hygiene, dramatische Wohnverhältnisse)?
- Ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter Alkohol oder Drogen stehende Personen)
- Ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. starke emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht – Kind wurde/ wird allein in der Wohnung gelassen)
- Kind möchte/ kann nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe
- Kind kündigt Suizid an

Besprecht euch im Leitungsteam. Tauscht eure Beobachtungen aus. Übertreibt nicht, fügt nichts hinzu, bagatellisiert aber auch eure Beobachtungen nicht. Nehmt euch sowie die Kinder und Jugendlichen ernst.

Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Keine Schritte und Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung unternehmen. Trainer, Übungs- und Jugendleiter sowie sonstige Betreuer sollten auf keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen! Vertrauliche Behandlung des Vorgangs.



HANDLUNGSSCHRITTE - VERDACHT AUF GEFÄHRDUNG IM VEREIN AUS DER SICHT DRITTER (Z.B. ELTERN)

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle! Bitte Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen schadet nur. Kreis der informierten Personen ist zunächst möglichst klein halten. Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.



Bei einer Grenzverletzung, die aus mangelnder Erfahrung, aus fehlender Fachkenntnis oder auch aus falscher Wahrnehmung bzw. aus Versehen passiert, sollte das Fehlverhalten im Präsidium oder zusammen mit den Kinderschutzbeauftragten des Vereins reflektiert und anschließend eine Vereinbarung über eine Entschuldigung / Wiedergutmachung sowie eine Verhaltensänderung getroffen werden.

Sollte keine klare Einschätzung möglich sein, ob es sich um eine Grenzverletzung oder strafrechtlich relevante Handlung handelt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff bzw. Missbrauch durch ein Vereinsmitglied – egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig – leitet der Verein die weiteren Schritte in die Wege.

HANDLUNGSSCHRITTE – ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. Situation unterbrechen

Dazwischen gehen und die Situation stoppen, den Übergriff klar benennen und eindeutig Stellung dagegen beziehen. Den Schutz des betroffenen Kindes, der oder des Jugendlichen wieder herstellen. Kein „Übersehen“, Verharmlosen oder Ablenken. Keine gemeinsamen Gespräche zur Klärung mit betroffenem und übergriffigem Kind! Am besten wendet ihr dabei die Dreierregel an: benennen – ablehnen – anweisen, also z. B. „Du hast gerade bei XY die Badehose von hinten runtergezogen, das war verletzend, gemein und geht gar nicht. Damit das nicht nochmal passiert, ist der Badeausflug erst mal für dich beendet. Im Team werden wir nachher besprechen, ob dein Verhalten noch weitere Konsequenzen haben wird.“

2. Einzelgespräch mit betroffenem Kind / dem oder der betroffenen Jugendlichen

Schutz, Trost und Stärkung für das betroffene Kind, die oder den betroffenen Jugendlichen. Herausfinden, was es jetzt benötigt und mitteilen, was weiter passieren wird.

3. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind / dem oder der übergriffigen Jugendlichen

Bewertung und Ablehnung des Verhaltens (nicht der Person!) und Grenzen setzen. Im Zutrauen auf eine Verbesserung eine Vereinbarung über Verhaltensänderung treffen. (Freiwillige) Wiedergutmachung oder Entschuldigung ermöglichen, aber keine erzwungene Entschuldigung herbeiführen!

4. Fachliche Beratung einholen und weiteres Vorgehen klären

Bei erheblichen Übergriffen Kontakt zur Vereinsleitung aufnehmen und sich über Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten lassen und auch darüber, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder Teilgruppe sinnvoll ist und ob Eltern einbezogen werden sollten.

5. Vorfall im Team besprechen

Maßnahmen für das übergriffige Kind, die oder den übergriffigen Jugendlichen beraten und einleiten. Ziel der Maßnahmen sind der Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und die Einsicht des eigenen Fehlverhaltens beim übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen. Keine Einschränkungen für das betroffene Kind, die oder den betroffenen Jugendlichen!

6. Einbeziehung der Eltern

Je nach Schwere des Übergriffes und Alter der Kinder bzw. Jugendlichen.

7. Thematisierung in der Gruppe

Eindeutige Positionierung gegen sexuelle Übergriffe, ggf. Information über Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen. Wenn bereits Umgangsregeln und Beschwerdewege mit der Gruppe erarbeitet wurden, auf diese verweisen, ansonsten mit der Gruppe entwickeln.

TIPPS ZUR GESPRÄCHSFÜHRUNG

Was tun ... bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung?

No Go	Go
Nichts auf eigene Faust unternehmen	Ruhe bewahren
Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung	Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen Kindes/ Jugendlichen Beobachten. Notizen mit Datum + Uhrzeit anfertigen.
Keine eigenen Ermittlungen	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
Keine eigenen Befragungen	Sich selber Hilfe beim Verein holen
Keine Informationen an den/ die vermutliche(n) Täter:in	Sich im Team besprechen, ob die eigenen Wahrnehmungen geteilt werden
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung	

Was tun ... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

No Go	Go
Nicht drängen! Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen Keine „Warum“-Fragen verwenden.	Ruhe bewahren Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
Keine logischen Erklärungen einfordern.	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Kindes/ Jugendlichen respektieren.
Keinen Druck ausüben	Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“

Schritt 9 Beschwerdemanagement & Krisenintervention

Der MSC Heeren Werve legt großen Wert auf ein effektives Beschwerdemanagement und einen klaren Kriseninterventionsplan, um im Falle von Grenzverletzungen oder Gewaltvorfällen angemessen und schnell reagieren zu können.

Beschwerdemanagement & Kriseninterventionsplan

Wir haben ein transparentes und niedrigschwelliges Beschwerdesystem eingerichtet, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich ist. Dieses umfasst:

- Klar benannte Ansprechpersonen für Beschwerden
- Verschiedene Beschwerdewege (persönlich, schriftlich, anonym)
- Einen strukturierten Prozess zur Bearbeitung von Beschwerden

Unser Kriseninterventionsplan legt fest, wie bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen vorzugehen ist. Er beinhaltet:

- Sofortmaßnahmen zum Schutz Betroffener
- Klare Zuständigkeiten und Kommunikationswege
- Schritte zur Einbeziehung externer Fachberatung

Rehabilitation

Für den Fall von unbegründeten Verdächtigungen haben wir ein Rehabilitationsverfahren etabliert:

- Offizielle Klarstellung und Entschuldigung
- Unterstützung bei der Wiederherstellung des Rufes
- Angebot psychologischer Betreuung für Betroffene

BESCHWERDEFORMULAR

BESCHWERDEFORMULAR KINDERSCHUTZ

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

1. Angaben zu Ihrer Person:

- Name: _____
- Straße und Hausnummer: _____
- PLZ, Ort: _____
- Telefon: _____
- Mailadresse: _____

☐ Ich möchte anonym bleiben

2. Grund Ihrer Beschwerde:

- ☐ Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- ☐ Verhaltensweisen von Viktoria-Mitarbeitenden
- ☐ Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/ im Verein

3. Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?

- Name: _____

4. Beschwerdesachverhalt:

5. Weiterer Verlauf:

- Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

- Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden? ☐ JA ☐ NEIN

- Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Reflexion & Aufarbeitung von Vorfällen

Nach jedem Vorfall führen wir eine gründliche Reflexion durch:

- Analyse des Vorfalls und der ergriffenen Maßnahmen
- Identifikation von Verbesserungspotentialen
- Anpassung von Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzept

In der kleinen Welt,
in welche Kinder leben,
gibt es nichts,
das so deutlich von ihnen erkannt und gefühlt wird,
wie Ungerechtigkeit.

- Charles Dickens. –

Anmerkungen:

Im Text ist die Sprache vom MSC Heeren Werve. Gemeint ist der MSC Heeren Werve e.V. im ADAC. Dies gilt auch für die Motorsportjugend.

Wenn im Text die Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Personen jeglichen Geschlechts gemeint sein.